

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen*
(Kleiner Waffenschein)**

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		

Nebenwohnung(en)
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:	
(Jahr-e)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

1. Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
<input type="checkbox"/> Jahresjagdschein	_____	/	/
<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte(n)	_____	/	
<input type="checkbox"/> Waffenschein	_____	/	/
<input type="checkbox"/> Kleiner Waffenschein	_____	/	/
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)			
2. Sind oder waren sie Mitglied in einem Verein oder einer Partei nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffRNeuRegG (siehe u. a. Hinweise)?			

*Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 zum Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970)

Ich beantrage hiermit eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffRNeuRegG).

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

**An die
Kreispolizeibehörde Herford
Dezernat VL 1.2
Hansastr. 54**

32049 Herford

Hinweise zum Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines:

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen  dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ohne Kleinen Waffenschein (oder eine andere waffenrechtliche Erlaubnis) erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber ausüben.

Für das Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit ist jedoch ein Kleiner Waffenschein erforderlich. „Führen“ der Waffen bedeutet das Beisichtragen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Nicht erlaubt ist das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.). Ferner nicht erlaubt ist das Schießen außerhalb von Schießstätten, der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums.

Bitte geben Sie unter Nr. 2 an, ob Sie

- Mitglied in einem Verein sind oder waren, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt,
- Mitglied einer Partei sind oder waren, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG),
- Mitglied in einer Vereinigung sind oder waren, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG)?

Die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühr beträgt zurzeit 90,-- Euro.